Wichtige Hinweise zur Umstellung der Versicherungsverträge in der Transport- und Verkehrshaftungsversicherung auf die jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen

Die Auswirkungen von Störungen nicht mehr funktionierender Lieferketten sind durch die Entwicklungen und Krisen in den letzten Jahren für alle deutlich spürbar geworden. Die digitale Vernetzung der Märkte löst die Gefahr von Kumulrisiken aus, die in ihrer Tragweite für die Versicherungswirtschaft nicht mehr in der bekannten Form versicherbar sind. Die deutsche und die internationale Versicherungswirtschaft steht unter Veränderungsdruck und muss reagieren. Wir werden Versicherungsverträge in der Transport- und Verkehrshaftungsversicherung im Jahr 2023 auf unsere aktuellsten Versicherungsbedingungen umstellen und mit einer neuen Versicherungsschein-Nr. fortführen.

Zu jedem Versicherungsvertrag, dem nicht die jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen zugrunde liegen, werden wir einen neuen Versicherungsschein, inklusive einer neuen Versicherungsschein-Nr. und den jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen, ausfertigen. Zusätzlich werden wir ein Informationsblatt, wie Sie dies aus unseren Angeboten bereits kennen, beifügen, welches einen kurzen Überblick über die neuen Versicherungsbedingungen geben wird.

Konkret bedeutet das: Der Kunde kann sein Einverständnis zum neuen Versicherungsschein formlos per E-Mail oder spätestens durch fristgemäße Begleichung der ersten Beitragsrechnung für den neuen Versicherungsschein erklären.

Wichtig: Andernfalls endet der bisherige Vertrag automatisch.

Die Beitragsrechnungen werden wir vor der jeweiligen Fälligkeit mit separater Post verschicken.

Die jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen sehen neben den nachfolgend aufgeführten zwingend erforderlichen Anpassungen auch eine Vielzahl von Verbesserungen im Deckungsumfang vor.

Zusätzliche Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten haben wir im Bereich Downloads auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

1. Cyber-/Pandemieausschluss- und Wiedereinschluss-Klauseln

Insbesondere aufgrund von drohenden Kumulrisiken sind Anpassungen in Versicherungsbedingungen in den Sparten der Transport- und Verkehrshaftungsversicherung mit Allgefahrendeckungen (all risk) und/oder Deckungen für Vermögensschäden zwingend erforderlich geworden. Diese Anpassung erfolgt marktweit bzw. ist in vielen Versicherungsverträgen bereits enthalten. In den jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen sind die Risiken zu Cyber / Blackout und Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (Pandemie) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für die Risiken Cyber und Pandemie sind wiederum weitgehende Wiedereinschlüsse vorgenommen worden. Diese Anpassungen sind direkt in den jeweils aktuellsten Versicherungsbedingungen eingearbeitet.

2. Versicherungsteuer in der Transportgüterversicherung; Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben zur Versicherungsteuerbefreiung der Transportgüterversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG veröffentlicht. Mit besonderen Hinweisen hat der GDV am 04.10.2021 seine Mitglieder hierzu informiert.

Das BMF beschreibt insbesondere die Abgrenzungskriterien, wann es sich um eine steuerbefreite Versicherung handelt und wann nicht (bspw. bei veranlassten Lagerungen). Ein wesentliches Kriterium sind insgesamt maximal 60 Tage Lagerung während der Dauer der Versicherung. Weiter weist es auf die Gefahr der Infektion des gesamten steuerbefreiten Teils der Prämie durch steuerpflichtige Bestandteile der Versicherung hin. Nach der Entscheidung des BFH vom 13.12.2013 wird bei der Kombination von mehreren isoliert betrachtet teils steuerbefreiten, teils steuerpflichtigen Versicherungen das gesamte für das Versicherungspaket gezahlte Versicherungsentgelt steuerpflichtig, wenn das für die steuerbefreite Versicherung zu zahlende Entgelt nicht gesondert im Versicherungsvertrag ausgewiesen ist.

In unseren Versicherungsbedingungen ist ein Anpassungsbedarf in Hinsicht einer deutlicheren Trennung von steuerbefreiten und steuerpflichtigen Deckungsbestandteilen im Versicherungsvertrag und in einer Deklarationspflicht für nicht steuerbefreite Deckungsbestandteile erfolgt. Für einen Anteil von 3 % der Versicherung auf Güter die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden, wird der "Regel"-Steuersatz von derzeit 19 % zugrunde gelegt.

3. DTV Güter - Bestimmungen für die laufende Versicherung Fassung

In der Vergangenheit war es nach den Bestimmungen für die laufende Transportwarenversicherung die Regel, dass ein Limit bezogen auf eine feuertechnische Trennung bei lagernden, versicherten Gütern vereinbart wurde. Dies führte zu einer zunehmend ungenauen Bewertung des Risikos für den Versicherer und für den Versicherungsnehmer im Hinblick auf andere Gefahren, wie etwa Naturkatastrophen und Hochwasser. Das Risiko am Lagerort und die dort erforderlichen Maxima für solche Gefahren können von der feuertechnischen Betrachtung bekanntlich völlig abweichen. Neu aufgenommen ist deshalb eine Vereinbarung des Lagerortes als Voraussetzung für die Versicherung von veranlassten Lagerungen während, vor und nach dem Transport. Im Gegensatz zu einer einseitigen "Benennung" wurde eine Vereinbarung gewählt, da sie für beide Seiten Rechtssicherheit bedeutet. Damit einhergehend ist die Maximierung je Transportmittel und je Lagerort. In unseren aktuellsten Versicherungsbedingungen werden wir den heutigen Anforderungen gerecht:

- Transparenz über die ermittelten Lagerorte in oben erklärtem Sinne,
- in Kombination mit einer gemeinsamen Festlegung/Begrenzung je Schadenereignis und Jahr,
- und der Definition, welche Schäden bei vielaktigen Tatgeschehen einem Schadenfall = einem Schadenereignis zugehörig zuzuordnen sind.

Dies ermöglicht Vermittlern, Versicherungsnehmern und Versicherern, die notwendige Risikobeurteilung und bspw. eine Kumulkontrolle durchführen zu können.

Die wesentlichen Änderungen betreffen dabei folgende Regelungen:

- Versicherungsschutz erstreckt sich bei veranlasster Lagerung auf Lagerorte, die vor Risikobeginn vereinbart sind
- Meldung der Lagerung umfasst die Zuordnung zu einem vereinbarten Lagerort
- für summarische Meldung Stichtagsmeldung eingeführt zu allen vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen
- Vereinbarung von Maxima je Transportmittel sowie je Lagerort
- Vorgaben zur Begrenzung je Schadenereignis, für vielaktige Tatgeschehen, insb. gleiche Schadenursache mit innerem Zusammenhang und zum Versicherungsfall
- Begrenzung des Umfangs eines Schadenereignis in zeitlicher Hinsicht
- Obliegenheiten im Rahmen der Lagerdeckung unter einer laufende Versicherung
- Berechtigung zur Anforderung einer Vorausprämie bei summarischer Anmeldung
- Abrechnung getrennt nach Transporten und Lagerungen.